

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «Fairer Arbeitsmarkt: KMU-Arbeitsbedingungen als Richtschnur für die öffentliche Verwaltung»; Rechtsgültigkeit 2025/482

vom 4. November 2025

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 wurden die Unterschriftenlisten für die am 7. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Verfassungsinitiative «Fairer Arbeitsmarkt: KMU-Arbeitsbedingungen als Richtschnur für die öffentliche Verwaltung» eingereicht. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) vom 7. September 1981 wurde von der Landeskanzlei am 16. September 2025 verfügt, dass die formulierte Verfassungsinitiative mit 1'576 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Die Verfügung der Landeskanzlei wurde am 18. September 2025 im Amtsblatt publiziert.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat daraufhin im Auftrag des Regierungsrats vom 23. September 2025 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit der Verfassungsinitiative beauftragt (§ 12a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte [Vo GpR; SGS 120.11] vom 17. Dezember 1991). Mit Gutachten vom 14. Oktober 2025 hat der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung betreffend Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Verfassungsinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:

§ 67a Anstellungsbedingungen

¹ *Als Anstellungsbedingungen gelten alle Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf die Arbeitskosten auswirken. Insbesondere erfasst sind der Lohn, die Ferien und die Arbeitszeit.*

² *Die Anstellungsbedingungen der nach dem kantonalen Personalgesetz angestellten Personen orientieren sich an den Anstellungsbedingungen, welche bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gelten.*

³ Massgebend sind die Arbeitskosten, welche durch das Bundesamt für Statistik erhoben werden. Das Nähere regelt der Landrat.

⁴ Der Regierungsrat berichtet dem Landrat alle vier Jahre über die Anstellungsbedingungen der nach dem kantonalen Personalgesetz angestellten Personen im Vergleich mit den Anstellungsbedingungen bei KMU.

§ tbd Übergangsregelung zu § 67a vom [Abstimmungsdatum]

¹ Der Landrat revidiert die Gesetzgebung gemäss § 67a innert zwei Jahren nach dessen Annahme in der Volksabstimmung. Er sorgt dafür, dass die revidierte Gesetzgebung für ab diesem Zeitpunkt neu nach dem kantonalen Personalgesetz angestellte Personen unbeschränkt gilt.

² Zudem wird der revidierte § 67a bei der nächsten auf die Volksabstimmung folgenden periodischen Überprüfung des Lohnsystems berücksichtigt. Diesbezügliche Anpassungen werden auch für Personen wirksam, welche bereits vor Inkrafttreten der genannten Bestimmung nach dem kantonalen Personalgesetz angestellt waren.

³ Tritt die entsprechende Gesetzgebung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Annahme von § 67a in Kraft, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

3. Rechtsgültigkeit

Der mit der Beurteilung der Rechtsgültigkeit beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat sich im Gutachten vom 14. Oktober 2025 eingehend mit der Verfassungsinitiative beschäftigt und dabei die formellen und materiellen Aspekte geprüft. Er führt aus, dass die Verfassungsinitiative die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie erfülle. In materieller Hinsicht stehe die Verfassungsinitiative in Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht sowie dem kantonalen Verfassungsrecht. Aus den dargelegten Gründen sei die formulierte Verfassungsinitiative als rechtsgültig zu erachten.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Fairer Arbeitsmarkt: KMU-Arbeitsbedingungen als Richtschnur für die öffentliche Verwaltung» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 4. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 14. Oktober 2025

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Fairer Arbeitsmarkt: KMU-Arbeitsbedingungen als Richtschnur für die öffentliche Verwaltung»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Fairer Arbeitsmarkt: KMU-Arbeitsbedingungen als Richtschnur für die öffentliche Verwaltung» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: